

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1996

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 12. Januar 1996

Nr. 2

Tag	INHALT	Seite
18. 12. 95	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften	21
18. 12. 95	Drittes Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Landesrechts (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz – 3. RBerG)	29
11. 12. 95	Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO)	43
5. 12. 95	Verordnung des Justizministeriums über die Zuständigkeiten in Schiffsregistersachen	46
14. 12. 95	Verordnung des Sozialministeriums zur Festsetzung von Stellenobergrenzen in den Zentren für Psychiatrie (Stellenobergrenzenverordnung – Zentren für Psychiatrie)	47
4. 1. 96	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Pflanzenschutzverordnung	48
12. 12. 95	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Bietigheim-Bissingen	49
6. 12. 95	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Erlöschen der Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Altensteig, Landkreis Calw, als örtliche Straßenverkehrsbehörde	50

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften

Vom 18. Dezember 1995

Der Landtag hat am 13. Dezember 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1994 (GBl. S. 349), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Persönliche Voraussetzungen

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder – mangels solcher Vorschriften – übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber).

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Artikel 48 Abs. 4 EG-Vertrag).

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können zugelassen werden, wenn für die Gewin-
nung des Beamten ein dringendes dienstliches Be-
dürfnis besteht. Sollen Professoren oder Hoch-
schuldozenten, Oberassistenten und Oberinge-
nieure, wissenschaftliche oder künstlerische Assi-
stenten in ein Beamtenverhältnis berufen werden,
so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen
zugelassen werden. Zuständig ist die oberste
Dienstbehörde; Entscheidungen nach Satz 1 be-
dürfen der Zustimmung des Innenministeriums.

(4) In das Beamtenverhältnis kann abweichend von
Absatz 1 Nr. 3 auch berufen werden, wer die erfor-
derliche Befähigung durch Lebens- und Berufser-
fahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen
Dienstes erworben hat (anderer Bewerber). Dies
gilt nicht für Laufbahnen, für die eine bestimmte
Vorbildung besonders vorgeschrieben ist oder die
ihrer Eigenart nach eine bestimmte Vorbildung er-
fordern.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch
ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 werden der Punkt durch
das Wort „oder“ ersetzt und folgende Num-
mer 3 angefügt:

„3. wenn der Ernannte nach § 6 Abs. 2
nicht ernannt werden durfte, eine Aus-
nahme nach § 6 Abs. 3 nicht zugelassen
war und die Ausnahme nicht nachträg-
lich erteilt wird.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „verurteilt“
die Worte „oder gegen ihn in einem dem Diszi-
plinarverfahren entsprechenden Verfahren in ei-
nem anderen Mitgliedstaat der Europäischen
Union oder einem anderen Vertragsstaat des
Abkommens über den Europäischen Wirt-
schaftsraum eine entsprechende Maßnahme
verhängt worden“ eingefügt.

3. § 25 wird aufgehoben.

4. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

*Laufbahnbefähigung nach europarechtlichen
Vorschriften*

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund

1. der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Euro-
päischen Gemeinschaften vom 21. Dezember
1988 über eine allgemeine Regelung zur Aner-
kennung der Hochschuldiplome, die eine min-
destens dreijährige Berufsausbildung abschlie-
ßen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), oder

2. der Richtlinie 92/51/EWG des Rates der Euro-
päischen Gemeinschaften vom 18. Juni 1992
über eine zweite allgemeine Regelung zur Aner-
kennung beruflicher Befähigungsnachweise in
Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG
(ABl. EG 1992 Nr. L 209 S. 25)

erworben werden. Das Nähere regeln die Ministe-
rien im Rahmen ihres Geschäftsbereichs im Ein-
vernehmen mit dem Innenministerium und dem
Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in
Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulas-
sung zur Laufbahn.“

5. In § 30 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 6
Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 4)“
ersetzt.

6. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ei-
nem Beamten ein anderes Amt mit höherem End-
grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verlie-
hen wird. Einer Beförderung steht es laufbahn-
rechtlich gleich, wenn einem Beamten ein anderes
Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen
wird, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung
oder
3. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beför-
derung, es sei denn, daß der Beamte sein bisheri-
ges Amt nicht hätte zu durchlaufen brauchen.

In den Laufbahnvorschriften kann bestimmt wer-
den, daß Ausnahmen von den Nummern 1 und 2
zulässig sind zum Ausgleich beruflicher Verzöge-

rungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eingetreten sind. Entsprechendes gilt für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährigen Kinder.

(3) Eine Beförderung soll nicht innerhalb von drei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze ausgesprochen werden.

(4) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(5) Der Landespersonalausschuß kann weitere Ausnahmen von den Absätzen 2 und 4 zulassen.

(6) Die Laufbahnvorschriften können für die Beförderung in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes Mindestdienstzeiten und Mindestaltersgrenzen vorsehen.“

7. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte ist entlassen, wenn er

1. die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verliert oder
2. als Beamter auf Probe oder Widerruf den Zeitpunkt erreicht, in dem ein Beamter auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, oder
3. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist oder nach Absatz 4 angeordnet wird. Dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 kann im Einvernehmen mit dem neuen Dienst-

herrn und bei Landesbeamten außerdem im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet werden.“

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses nach Absatz 1 bis 3 ist festzustellen; die schriftliche Verfügung ist dem Beamten zu zustellen. Zuständig ist die Ernennungsbehörde; wenn der Ministerpräsident zuständig wäre, trifft die Feststellung die oberste Dienstbehörde.“

8. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Nummer 4 wird durch folgende Nummern 4 und 5 ersetzt:

- „4. wenn er ohne Genehmigung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrages über die Europäische Union und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nimmt oder
5. wenn er dem Verlangen seines Dienstherrn, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu nehmen, nicht Folge leistet.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Beamte kann entlassen werden, wenn er in den Fällen des § 6 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert.“

9. In § 46 Abs. 1 wird die Angabe „§ 41 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

10. In § 47 Abs. 2 wird die Angabe „§ 41 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

11. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Entzieht sich der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung

- der Behörde untersuchen oder beobachten zu lassen, kann er, wenn er die Versetzung in den Ruhestand nicht beantragt hat, so behandelt werden, als ob seine Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre. Der Beamte ist auf die Rechtsfolge des Satzes 4 hinzuweisen.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Bei Beamten im Landesdienst kann durch Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestimmt werden, daß die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf.“
12. In § 57 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 54 bis 56“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 3, §§ 54 bis 56“ ersetzt.
13. § 58 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Abweichend davon sind für die Versetzung in den Ruhestand von Beamten in den Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppen A 15, A 15 mit Amtszulage und von Professoren der Besoldungsgruppe C 3 die Ministerien und der Präsident des Rechnungshofs im Rahmen ihres Geschäftsbereichs sowie von Rektoren als Leiter von Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen die Oberschulämter zuständig; die Oberschulämter sind darüber hinaus im Rahmen ihres Geschäftsbereichs zuständig für die Versetzung in den Ruhestand nach §§ 50 und 52 von Lehrern in den Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 15 und von sonstigen Beamten des höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14.“
14. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Die Worte „oder im Lande Berlin“ werden gestrichen.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Bei Absatz 1 entsprechenden Entscheidungen der rechtsprechenden Gewalt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist der Beamte zu entlassen. Der Beamte hat solche Entscheidungen seinem Dienstherrn unverzüglich anzuzeigen.“
15. In § 71 Abs. 4 werden die Worte „in denen eine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 zugelassen worden ist,“ durch die Worte „in denen nach § 6 Abs. 3 eine Ausnahme von § 6 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist,“ ersetzt.
16. In § 90 Abs. 2 wird Satz 4 gestrichen.
17. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 werden die Worte „Krankheits-, Geburts-“ durch die Worte „Geburts-, Krankheits-, Pflege-“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 Satz 3 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches, soweit nicht pauschale Beihilfen vorgesehen werden“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
18. In § 107 Abs. 2 werden Satz 2 und 3 gestrichen.
19. Der Dritte Teil, 2. Abschnitt, 6. Unterabschnitt. Personalakten erhält folgende Fassung:
- „§ 113
Personalakte
- (1) Über jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten Informationen, die den Beamten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten); andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Perso-

nalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden; Unterlagen über Disziplinarverfahren sind stets als Teilakte zu führen. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren.

(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Beamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde; der Genehmigung bedarf es nicht für Fragebogen, die durch eine Verwaltungsvorschrift eines Ministeriums für die Verwendung in der Landesverwaltung festgelegt sind.

(5) Die oberste Dienstbehörde bestimmt, bei welcher Behörde oder Dienststelle die Personalakten, im Falle der Gliederung die Grund- und Teilakten, zu führen sind.

§ 113 a

Beihilfeakte

(1) Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte

getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben.

(2) Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn der Beihilfeberechtigte und der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

(4) Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 101.

§ 113 b

Anhörungsspflicht zu ungünstigen Bewertungen

Der Beamte ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung des Beamten ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 113 c

Einsichtsrecht

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.

(2) Einem Bevollmächtigten des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und deren Bevollmächtigte. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(4) Der Beamte hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über

ihn enthalten und für sein Dienstverhältnis verarbeitet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Beamten Auskunft zu erteilen.

§ 113 d

Vorlage und Auskunft

(1) Ohne Einwilligung des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Die Vorlage der Personalakte an andere Dienstherrn ist nur mit Einwilligung des Beamten zulässig, es sei denn, sie dient der Vorbereitung personeller Maßnahmen, die nicht der Zustimmung des Beamten bedürfen. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Auskünfte an sonstige Dritte dürfen nur mit Einwilligung des Beamten erteilt werden, es sei denn, daß die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz rechtlicher, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung erfordert. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

(4) § 113 a bleibt unberührt.

§ 113 e

Ausnahmen vom Grundsatz der Vollständigkeit, Verwertungsverbot

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts keine Anwendung finden, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für den Beamten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag des Beamten nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen. Sachverhalte nach Satz 1 Nr. 2 dürfen nach Fristablauf bei Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Vorgänge und Eintragungen in den Personalakten über strafgerichtliche Verurteilungen und über andere Entscheidungen in Straf-, Bußgeld-, sonstigen Ermittlungs- und berufsgerichtlichen Verfahren, die keinen Anlaß zu disziplinarrechtlichen Ermittlungen gegeben haben, dürfen nach zwei Jahren bei Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden. Die darüber entstandenen Vorgänge und Eintragungen sind nach Eintritt des Verwertungsverbots mit Zustimmung des Beamten aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt mit dem Tage der das Verfahren abschließenden Entscheidung; ist diese anfechtbar, beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. § 118 der Landesdisziplinarordnung bleibt unberührt.

§ 113 f

Aufbewahrung, Vernichtung

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluß von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Fällen des § 66 dieses Gesetzes und des § 11 der Landesdisziplinarordnung jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
3. wenn nach dem verstorbenen Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Urlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren.

(3) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

(4) Nebenakten, die von einer Beschäftigungsbehörde geführt werden, die nicht zugleich personalverwaltende Behörde ist, sind, soweit sie bei der Beschäftigungsbehörde verbleiben, ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem der Beamte aus dieser Beschäftigungsbehörde ausgeschieden ist, aufzubewahren.

(5) Die Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, sofern sie nicht vom zuständigen Archiv übernommen werden.

(6) Die für die Versorgung zuständige Behörde hat in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 der Personalaktenführenden Behörde den Zeitpunkt des Abschlusses der Personalakten mitzuteilen.

§ 113 g

Datenverarbeitung in Dateien

(1) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe der § 113 a Abs. 2 und 3 und § 113 d zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 113 a dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet werden. Dies gilt nicht für Besoldungs- und Versorgungsdaten, die auch bei der Gewährung von Leistungen im Rahmen der Beihilfe und Heilfürsorge sowie des Heilverfahrens erforderlich sind.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung dem Schutz des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(5) Bei erstmaliger Speicherung in automatisierten Dateien ist dem Betroffenen die Art der über ihn gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist er zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekanntzugeben.“

20. § 115 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine schriftliche Äußerung des Beamten zu der Beurteilung ist zu der Personalakte zu nehmen.“

21. § 120 erhält folgende Fassung:

„§ 120

(1) Die obersten Landesbehörden und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande sowie die kommunalen Landesverbände wirken bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse nach Maßgabe der folgenden Absätze vertrauensvoll zusammen.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium kommen mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse und grundsätzliche Fragen des Beamtenrechts zusammen (Grundsatzgespräche). Gegenstand der Grundsatzgespräche können auch einschlägige aktuelle Tagesfragen oder vorläufige Hinweise auf Gegenstände späterer konkreter Beteiligungsgespräche sein.

(3) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande zu beteiligen, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die kommunalen Landesverbände sind in diesen Fällen zu beteiligen, wenn Fragen geregelt werden, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände berühren. Für die Stellungnahmen ist eine angemessene Frist zu gewähren. Schriftliche Stellungnahmen sind auf Verlangen zu erörtern. Die Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande sowie die

- kommunalen Landesverbände sind erneut mit einer angemessenen Frist zu beteiligen, wenn die Entwürfe nach der Beteiligung wesentlich verändert oder auf weitere Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung erstreckt worden sind. Bei Gesetzentwürfen sind nicht berücksichtigte Vorschläge der Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande sowie der kommunalen Landesverbände auf deren Verlangen dem Landtag bekanntzugeben. Bei Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Landesregierung teilt das federführende Ministerium dem Ministerrat auf Verlangen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande sowie der kommunalen Landesverbände diejenigen Vorschläge mit, die keine Berücksichtigung gefunden haben.“
22. In § 139 Abs. 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
23. § 145 Abs. 3 wird aufgehoben.
24. § 148 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium
1. durch Rechtsverordnung zu bestimmen,
 - a) in welcher Weise der Anspruch auf Dienstkleidung erfüllt oder wann und in welcher Höhe Kleidergeld gewährt wird,
 - b) in welchen Fällen, in denen längere Zeit keine Dienstgeschäfte geführt werden, der Anspruch auf Dienstkleidung oder Kleidergeld ausgeschlossen ist,
 2. Art, Umfang und Ausführung der Dienstkleidung zu bestimmen.“
25. Die Überschrift des Fünften Teils, 6. Abschnitts, erhält folgende Fassung:
- „6. Abschnitt. Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes und feuerwehrtechnische Beamte“.
26. In § 150 Abs. 3 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
27. § 151 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 5)“ wird durch den Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 4)“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 41 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. Die Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit ist zulässig.“
28. In § 152 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „kann auf Antrag“ durch die Worte „ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,“ ersetzt.
29. In § 153 Abs. 5 werden nach den Worten „nach einer Teilzeitbeschäftigung“ die Worte „oder Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung“ eingefügt.
30. Nach § 153 b wird folgender § 153 c eingefügt:
- „§ 153 c
- Benachteiligungsverbot bei ermäßigter Arbeitszeit*
- Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach den §§ 152 bis 153 a darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.“
31. Die §§ 155 bis 158, 160 bis 163 und 165 werden aufgehoben.
- Artikel 2
- Änderung des Landesrichtergesetzes
- Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 19. Juli 1972 (GBl. S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1994 (GBl. S. 349), wird wie folgt geändert:
1. In § 7 a Abs. 5 werden nach den Worten „nach einer Teilzeitbeschäftigung“ die Worte „oder Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung“ eingefügt.
 2. Nach § 7 b wird folgender § 7 c angefügt:
- „§ 7 c
- Benachteiligungsverbot bei Ermäßigung der Dienstzeit*
- Die Ermäßigung des Dienstes nach den §§ 7 bis 7 b darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträch-

tigen; eine unterschiedliche Behandlung von Richtern mit ermäßigter Dienstzeit gegenüber Richtern ohne ermäßigte Dienstzeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.“

Artikel 3

Änderung des Vermessungsgesetzes

Das Vermessungsgesetz vom 4. Juli 1961 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Abs. 2 bis 4 und §§ 11 a und 11 b gelten entsprechend.“

Artikel 4

Neubekanntmachung des Landesbeamtengesetzes

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Landesbeamtengesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 7 für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wirkung vom 24. Dezember 1993 in Kraft; die Genehmigungspflicht für Personalfragebogen nach § 113 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 LBG tritt am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 18. Dezember 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI

BIRZELE

MAYER-VORFELDER

SOLINGER

DR. VETTER

DR. SCHÄUBLE

WEISER

SCHÄFER

UNGER-SOYKA

Drittes Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Landesrechts (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz – 3. RBERG)

Vom 18. Dezember 1995

Der Landtag hat am 14. Dezember 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen

Die Gesetze und Rechtsverordnungen, die in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Gesetz enthalten sind, werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 485), wird wie folgt geändert:

In § 35 Abs. 3 werden nach den Worten „die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Lehrer“ das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte „für die Lehramtsprüfungen im Fach Theologie (Religionspädagogik) können die jeweiligen Religionsgemeinschaften einen Beauftragten als einen der Prüfer benennen,“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Bindung von Rückflüssen aus Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaus

Das Gesetz über die Bindung von Rückflüssen aus Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaus vom 20. Juni 1961 (GBl. S. 194), geändert durch Gesetz vom 12. März 1968 (GBl. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Darlehen“ die Worte „und die Mittelfreigabe“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 1

Bindung von Rückflüssen aus Darlehen“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Diese Rückflüsse können auch zur Verlängerung der Zinsverbilligung solcher Darlehen verwendet werden, die mindestens zehn Jahre im Zins verbilligt worden sind und bei denen eine Verlängerung der Zinsverbilligung aus sozialen Gründen erforderlich ist.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

*Mittelfreigabe vor Inkrafttreten
des Staatshaushaltsplans*

Soweit die Vorbereitung und Durchführung des jährlich aufzustellenden Wohnungsbauprogramms für das folgende Jahr es erfordern, kann das Finanzministerium auf Antrag des Wirtschaftsministeriums mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags die zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus bereitzustellenden Landesmittel schon vor dem Inkrafttreten des Haushaltsplans zur Vorplanung durch das Wirtschaftsministerium mit der Maßgabe freigeben, daß die Landeskreditbank Baden-Württemberg über die freigegebenen Mittel durch Bewilligungen verfügen darf. Das Finanzministerium kann zur Auszahlung bewilligter Fördermittel schon vor dem Inkrafttreten des Haushaltsplans Mittel bereitstellen.“

Artikel 4

Änderung des Vermessungsgesetzes

Das Vermessungsgesetz vom 4. Juli 1961 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Paragraphenbezeichnungen „5 a–5 d“ durch die Bezeichnungen „5 a–5 e“ ersetzt.
2. In § 5 d werden die Worte „der Württembergischen Gebäudebrandversicherungsanstalt, der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt,“ gestrichen.
3. Es wird folgender neuer § 5 e eingefügt:

„§ 5 e

*Beurkundung und Beglaubigung
von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung
von Grundstücken*

(1) Der Leiter der Vermessungsbehörde, die das Liegenschaftskataster führt, und die von ihm beauftragten Beamten des höheren und des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes sind

befugt, Anträge des Eigentümers auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken ihres Bezirks öffentlich zu beurkunden oder zu beglaubigen.

(2) Von der Befugnis nach Absatz 1 soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich eine Einheit sind oder wenn die Teilung erforderlich ist, um örtlich und wirtschaftlich einheitliche Grundstücke herzustellen.

(3) Auf die Beurkundung und Beglaubigung sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Beurkundung und Beglaubigung nach Absatz 1 werden Gebühren nicht erhoben.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die für den Vermessungsdienst zuständigen Stellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sind zu Arbeiten nach § 6 Nr. 7 und 8 befugt, soweit diese unmittelbar mit der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenhängen.“

b) In Absatz 2 werden das Wort „ausschließlich“ durch die Worte „unmittelbar mit“ und das Wort „dienen“ durch das Wort „zusammenhängen“ ersetzt.

5. § 11 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Befähigung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und eine nachfolgende Beschäftigung mit Katastervermessungen in Baden-Württemberg von mindestens sechs Jahren nachgewiesen wird.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen und die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

b) In Absatz 3 werden die Worte „und 2“ gestrichen.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) bleibt unberührt.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

8. § 20 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Abs. 2 bis 4 und §§ 11 a und 11 b gelten entsprechend.“

Artikel 5

Gesetz zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes

§ 1

Zuständigkeit der oberen Siedlungsbehörde

Die Aufgaben auf dem Gebiet der ländlichen Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz und ergänzenden oder bezugnehmenden Vorschriften nimmt das Landesamt für Flurneueordnung und Landentwicklung als obere Siedlungsbehörde wahr.

§ 2

Befreiung von Steuern und Gebühren bei der Durchführung von Siedlungsverfahren

(1) Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. I S. 1429) dienen, einschließlich der Fälle, in denen ein Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung für Siedlungszwecke erworben wird, sind, soweit sie nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreits vorgenommen werden, von allen Gebühren und Steuern des Landes, sonstiger öffentlicher Körperschaften des Landes oder kommunaler Körperschaften befreit. Die Befreiung erstreckt sich insbesondere auch auf Wertzuwachssteuern jeder Art, auf letztere insbesondere auch dann, wenn sie von dem Erwerb von Land oder Inventar durch das gemeinnützige Siedlungsunternehmen erhoben werden.

(2) Die Gebühren- und Steuerfreiheit nach Absatz 1 ist durch die zuständigen Behörden ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn das gemeinnützige Siedlungsunternehmen (§ 1 des Reichssiedlungsgesetzes) versichert, daß ein Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vorliegt und der Antrag oder die Handlung zur Durchführung eines solchen Verfahrens erfolgt. Die Versicherung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden.

Artikel 6

Änderung des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 386) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht

- a) wird nach der Angabe „§ 29 Allgemeiner Schutz der Pflanzen und Tiere“ folgende neue Zeile eingefügt:
„§ 29 a Erlaubnisvorbehalte“;

b) wird nach der Angabe „§ 30“ das Wort „(gegenstandslos)“ durch die Worte „Besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten“ ersetzt;

c) werden nach der Angabe „§ 31“ die Worte „Besitz- und Verkehrsverbote, Herkunftsnachweis“ und nach der Angabe „§ 34“ das Wort „(gegenstandslos)“ jeweils durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.

2. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Außerhalb des Waldes kann sich der Schutz von Bäumen auch auf den Baumbestand des gesamten Gemeindegebiets oder von Teilen des Gemeindegebiets erstrecken.“

3. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Erlaubnisvorbehalte

(1) Der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedarf das Sammeln von wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren der nicht besonders geschützten Arten für den Handel und für gewerbliche Zwecke. Die Erlaubnis kann zum Schutz der freilebenden Tiere und der wildwachsenden Pflanzen mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie ist zu versagen, wenn ein Schutz durch Nebenbestimmungen nicht gewährleistet ist.

(2) Gebietsfremde Pflanzen wildwachsender Arten dürfen nur mit Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde in der freien Natur ausgebracht oder angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitungsgebiete heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist. Gebietsfremde sind Pflanzen, die nicht von einer spontan entstandenen Population des Umgebungsbereiches stammen.“

4. § 30 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie §§ 31 und 34 werden aufgehoben. Das Wort „(gegenstandslos)“ nach der Angabe „(1)–(4)“ und „(6)“ in § 30 sowie nach der Angabe „§ 31“ und „§ 34“ wird jeweils durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.

5. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummern 11 bis 15 werden gestrichen. Die bisherige Zeile „11.–15. (gegenstandslos)“ wird durch die Zeile „13.–15. (gestrichen)“ ersetzt.

b) Nach Nummer 10 werden folgende neue Nummern 11 und 12 eingefügt:

- „11. entgegen § 29 a Abs. 1 ohne Erlaubnis der Naturschutzbehörde wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere der nicht besonders geschützten Arten für den Handel und für gewerbliche Zwecke sammelt,
12. entgegen § 29 a Abs. 2 gebietsfremde Pflanzen wildwachsender Arten ohne Erlaubnis der Naturschutzbehörde ausbringt oder in der freien Natur ansiedelt.“

Artikel 7

Änderung des Straßengesetzes

Das Straßengesetz in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 53 folgende Zeile eingefügt:
„Landesamt für Straßenwesen
und Autobahnbetriebsämter 53 a“
2. In § 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Regierungspräsidium“ durch das Wort „Straßenbauamt“ ersetzt.
3. Nach § 53 wird folgender neuer § 53 a eingefügt:

„§ 53 a

Landesamt für Straßenwesen und Autobahnbetriebsämter

- (1) Das Landesamt für Straßenwesen Baden-Württemberg wird als Landesoberbehörde mit Sitz in Stuttgart errichtet. Es ist zuständig für
 - a) landesweit einheitlich zu erledigende Aufgaben des Straßenwesens,
 - b) den Neubau und die Modernisierung von Bundesautobahnen einschließlich der Planung,
 - c) die Instandsetzung, die Unterhaltung und die Verwaltung bestehender Bundesautobahnen.
 - (2) Durch Anordnung der Landesregierung können Autobahnbetriebsämter als untere Sonderbehörden errichtet werden, die dem Landesamt für Straßenwesen nachgeordnet sind.“
4. § 54 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) Absatz 1 Nr. 4, soweit die Gemeinde nach § 28 Abs. 1 und 2 als Straßenbaubehörde zuständig ist.“

Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.

Artikel 8

Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 1992 (GBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden nach dem Wort „Unterwerfung“ die Worte „der Behörde“ eingefügt.
2. In Satz 4 werden die Worte „oder gegenüber“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 12. März 1974 (GBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen Vollstreckungshilfe. Die §§ 4 bis 8 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden.“

2. § 15 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Einwilligung nicht erteilt, so braucht die ersuchte Behörde Vollstreckungshilfe nicht zu leisten.“

3. § 31 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird die Vollstreckungszuständigkeit auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen für den Vollstreckungsgläubiger wahrgenommen oder besteht bei der Vollstreckungshilfe keine Gegenseitigkeit, kann die Vollstreckungsbehörde vom Vollstreckungsgläubiger für jeden Fall ihrer Inanspruchnahme eine Gebühr in Höhe von 36 DM verlangen.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

Artikel 10

Änderung der Vollstreckungskostenordnung

Die Vollstreckungskostenordnung vom 2. Juli 1974 (GBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Höhe der Gebühr ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 aus der Tabelle der Anlage 1 dieser Verordnung.“

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird gezahlt, nachdem sich der Vollstreckungsbeamte an Ort und Stelle begeben hat, wird die volle Gebühr erhoben.“

Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Zahl „38“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Führt ein Dritter die Ersatzvornahme im Auftrag der Vollstreckungsbehörde durch, wird zur Abgeltung der eigenen Aufwendungen eine Gebühr in Höhe von 10 vom Hundert des Betrages erhoben, der an den Beauftragten zu zahlen ist, höchstens jedoch 300 Deutsche Mark.“

3. In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „38“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

4. Die Anlage 1 der Verordnung wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.

b) Die Zeilen 1 und 2 von den Worten „Bis zu 300 Deutsche Mark“ bis einschließlich der Worte „15 Deutsche Mark“ werden gestrichen und das Wort „bis“ in Zeile 3 wird durch das Wort „Bis“ ersetzt.

5. Die bisherige Anlage 2 wird gestrichen und die Anlage 3 wird zur Anlage 2.

Artikel 11

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBL. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1995 (GBL. S. 297), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Zuständigkeit bei falscher Namensangabe

Die Behörden, die nach Bundes- und Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten zuständig sind, sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen § 111 OWiG, sofern sie ihnen gegenüber begangen wurden.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 44 wird gestrichen und die Nummern 45 bis 51 werden Nummern 44 bis 50.

3. § 10 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. dem Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz),“.

Artikel 12

Änderung des Landespressegesetzes

Das Landespressegesetz vom 14. Januar 1964 (GBL. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. November 1991 (GBL. S. 681), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 3 werden die Worte „Ministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch das Wort „Wissenschaftsministerium“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBL. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBL. S. 657), wird wie folgt geändert:

In § 129 Abs. 4 werden die Worte „für die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren sowie Umfang und Höhe der Gebühren“ durch die Worte „für die Erhebung von Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung

Das Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBL. S. 427) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gelten die für die staatlichen Behörden maßgebenden Vorschriften.“

Artikel 15

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 177), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „Dienststunden“ durch das Wort „Sprechzeiten“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Landkreisordnung

Die Erste Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „Dienststunden“ durch das Wort „Sprechzeiten“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 646), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Badisches Rechtsgebiet ist der Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe mit Ausnahme des Bezirks des Amtsgerichts Maulbronn sowie der Stadtteile Schwenningen, Mühlhausen und Weighem der Stadt Villingen-Schwenningen und des Gebiets der Gemeinde Tuningen. Württembergisches Rechtsgebiet sind der Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart sowie die in Satz 1 gesondert aufgeführten Teile des Bezirks des Oberlandesgerichts Karlsruhe.“

2. § 24 LFGG wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Notar kann den beamteten Bediensteten im Notariat für die Mitwirkung bei Tätigkeiten, für die er einen Gebührenanteil erhält, einen angemessenen Teil dieser Gebührenanteile als freiwillige Leistung überlassen.“

3. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Notare erhalten für den Büroaufwand, soweit er nicht mit Geschäften verbunden ist, an denen dem Notar ein Gebührenanteil zusteht, einen pauschalen Kostenersatz, dessen Höhe und Zahlungsweise durch Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums geregelt wird.“

Artikel 18

Änderung der Landesdisziplinarordnung

Die Landesdisziplinarordnung vom 25. April 1991 (GBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Innenministerium“ gestrichen.

Artikel 19

Änderung des Landesjugendhilfegesetzes

Das Landesjugendhilfegesetz vom 4. Juni 1991 (GBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 84), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c werden nach dem Wort „Sozialministerium“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst“ eingefügt.

2. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „Innenministerium“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kultusministerium“ die Worte „und dem Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst“ eingefügt.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Oberste Landesjugendbehörden

Oberste Landesjugendbehörden sind das Kultusministerium, das Sozialministerium und das Ministerium

für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst. Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche ergibt sich aus der Geschäftsbereichsabgrenzung der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 20

Änderung des Weiterbildungsförderungsgesetzes

Das Weiterbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 20. März 1980 (GBI. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBI. S. 533), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. ihre Leistungsfähigkeit angemessen nachgewiesen haben.“

Artikel 21

Änderung der Weiterbildungsdurchführungsverordnung

Die Weiterbildungsdurchführungsverordnung vom 19. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 66), geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 19. März 1984 (GBI. S. 281), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Deutsche Ostkunde und Osteuropakunde“ durch das Wort „Europakunde“ ersetzt.
2. § 13 wird aufgehoben.

Artikel 22

Aufhebung der Verordnung über das gehobene Lehramt an Berufs- und Berufsfachschulen

(1) Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das gehobene Lehramt an Berufs- und Berufsfachschulen vom 22. Februar 1978 (GBI. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 18. Oktober 1989 (GBI. 1990 S. 25), wird aufgehoben.

(2) Für eine Übergangszeit, die mit dem Zulassungstermin Oktober 1997 endet, kann noch zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen (kaufmännischer oder hauswirtschaftli-

cher oder gewerblich-nichttechnischer Richtung) vom 25. Februar 1975 (GBI. S. 155, ber. S. 416), geändert durch Verordnung vom 3. Juni 1980 (GBI. S. 349, ber. 1981 S. 79), oder außerhalb Baden-Württembergs eine Prüfung, die vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannt wurde, bestanden hat. In diesen Fällen findet die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das gehobene Lehramt an Berufs- und Berufsfachschulen vom 22. Februar 1978 (GBI. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 18. Oktober 1989 (GBI. 1990 S. 25), weiterhin Anwendung.

Artikel 23

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBI. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 1995 (GBI. S. 764), wird wie folgt geändert:

In § 20 Satz 1 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Worte „oder der von diesem durch Rechtsverordnung bestimmten Behörde“ eingefügt.

Artikel 24

Hebammenrecht

Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen

1. die Aufgaben und Berufspflichten – einschließlich der Fortbildung und Überwachung der Berufsausübung – der Hebammen und Entbindungspfleger (Hebammenberufsordnung);
2. die Gebühren für die Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger an Selbstzahler sowie deren Bemessung;
3. ein Mindesteinkommen und weitere Leistungen für Hebammen mit Niederlassungserlaubnis.

Artikel 25

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBI. S. 110, ber. S. 244) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Von der Anwendung sind § 4 Abs. 3 und Nummer 4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 JVKostO ausgenommen.“

2. § 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Auslagen nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 und § 5 Abs. 1 JVKostO,“.

3. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2 Schuldnerverzeichnis

2.1 Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 915 d der Zivilprozeßordnung)

800 DM

2.2 Erteilung von Abdrucken (§§ 915, 915 d, der Zivilprozeßordnung, § 107 Abs. 2 der Konkursordnung)

1 DM je Eintragung, mindestens 20 DM

Anmerkung:

Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden Schreibauslagen nicht erhoben.“

b) In Nummer 3.2 wird in der Anmerkung die Angabe „§ 137 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 137 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Landesgebührengesetzes

Das Landesgebührengesetz vom 21. März 1961 (GBl. S. 59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1983 (GBl. S. 265), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 3 werden nach dem Wort „aufzuerlegen“ die Worte „oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen“ eingefügt.

Artikel 27

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Das Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 2. Februar 1971 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 9 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort „Stuttgart“ durch das Wort „Fellbach“ ersetzt.

Artikel 28

Übergangsregelung

(1) Die durch dieses Gesetz aufgehobenen Gesetze und Rechtsverordnungen bleiben auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände anwendbar, die während der Geltung der Gesetze und Rechtsverordnungen ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind. Insbesondere bleiben Berechtigungen, die auf Grund der durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschriften erworben worden sind, aufrechterhalten. Die durch Artikel 1 in Verbindung mit Anlage 2 aufgehobenen Rechtsvorschriften über das Anerbenrecht bleiben für spätere Erbfälle anwendbar, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1930 geboren war.

(2) Von der Aufhebung sind Übergangsbestimmungen in aufgehobenen Gesetzen und Rechtsverordnungen ausgenommen.

(3) Unberührt bleiben Änderungen anderer Gesetze und Rechtsverordnungen durch Vorschriften, welche durch dieses Gesetz aufgehoben werden.

(4) Die auf Artikel 10, 11, 15, 16 und 21 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die in Anlage 2 zu Artikel 1 genannten Rechtsvorschriften treten mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

Anlage 1 (zu Artikel 1)

101

Gesetz zur Vereinheitlichung des Landesrechts in den Landkreisen Heilbronn, Sinsheim und Mosbach vom 22. Februar 1960 (GBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GBl. S. 233)

1132

Erste Verordnung über die Verleihung von Titeln (Professor-Titel) vom 27. August 1937 (RGBl. I S. 913)

Zweite Verordnung über die Verleihung von Titeln (Titel für Bühnen-, Film- und Tonkünstler) vom 22. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1137), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1939 (RGBl. I S. 1007)

Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 725)

2001-27

Verordnung des Landwirtschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Regierungspräsidien vom 4. November 1952 (GBl. S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1987 (GBl. S. 66)

Verordnung der vorläufigen Regierung über den Aufbau der Landwirtschaftsverwaltung vom 4. November 1952 (GBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101)

2003

Gesetz zur Ausführung des § 59 Abs. 2 der Landkreisordnung über die staatseigenen Landratsamtsgebäude vom 12. Januar 1959 (GBl. S. 2)

202

Verordnung des Innenministeriums über die Befreiung von Gebühren für Amtshandlungen des Staatlichen Vermessungsamts Tauberbischofsheim vom 13. August 1984 (GBl. S. 569)

2030-1

Verordnung der Landesregierung über Regelbeurteilungen von Beamten vom 18. November 1980 (StAnz. Nr. 99 vom 10. Dezember 1980; GBl. 1981 S. 72)

2032-113

Verordnung der Landesregierung zur Überleitung der Ämter von Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter (Bad.-Württ. Überleitungsverordnung 2. BesVNG — BW ÜIVO 2. BesVNG) vom 24. Juli 1979 (GBl. S. 319)

2032-124

Verordnung des Innenministeriums über die Gewährung von Zulagen an Beamte der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, der Sparkassen- und Giroverbände, der Girozentralen, der öffentlich-rechtlichen Bausparkassen und der Landeskreditanstalten vom 4. September 1961 (GBl. S. 330)

206

Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Erlaubnispflicht für Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen vom 2. Dezember 1976 (GBl. S. 630), geändert durch Verordnung vom 19. März 1984 (GBl. S. 281)

2121-3

Polizeiverordnung des Sozialministeriums über den Handel mit Giften (Giftverordnung) vom 25. Juli 1980 (GBl. S. 445, ber. S. 591), zuletzt geändert durch Artikel 58 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533)

2122

Württ. Verordnung des Finanzministeriums über Ersatz- und Zusatzstoffe bei der Bierbereitung vom 26. März 1930 (RegBl. S. 141), soweit sie Landesrecht enthält

Bad. Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers über Ersatz- und Zusatzstoffe bei der Bierbereitung vom 20. Juli 1936 (GVBl. S. 97), soweit sie Landesrecht enthält

2123-5

Hebammengesetz vom 21. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1893), soweit es Landesrecht enthält

Verordnung des Reichsministers des Innern, des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Justiz über Wochenpflegerinnen (WochPfVO) vom 7. Februar 1943 (RGBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967)

2124-2

Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gesetz über die Pockenschutzimpfung vom 14. September 1976 (GBl. S. 567)

2131-1

Erste Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1978 (GBl. S. 575), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 1987 (GBl. S. 329)

2132-11

Verordnung der Landesregierung über die Ausweisung von Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf vom 22. Juni 1982 (GBl. S. 266), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1986 (GBl. 1987 S. 1)

Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung vom

23. Februar 1953 (GBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533)

2132-12

Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung von Gebieten mit erheblicher Mietdifferenz vom 13. Dezember 1982 (GBl. S. 529)

2132-3

Reichsheimstättengesetz in der Fassung vom 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), soweit es Landesrecht enthält

2138

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Umlage der Württembergischen Gebäudebrandversicherungsanstalt für das Jahr 1990 vom 15. Dezember 1989 (GBl. 1990 S. 64)

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Umlage der Württembergischen Gebäudebrandversicherungsanstalt für das Jahr 1991 vom 11. Dezember 1990 (GBl. 1991 S. 14)

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Umlage der Württembergischen Gebäudebrandversicherungsanstalt für das Jahr 1992 vom 18. Dezember 1991 (GBl. 1992 S. 28)

2183

Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden (Tumultschädengesetz – TuSchG) vom 12. Mai 1920 (RGBl. I S. 941), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1983 (GBl. S. 265)

2194

Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbezugnis der Vermessungsbehörden vom 15. November 1937 (RGBl. I S. 1257), soweit es Landesrecht enthält

2204-2

Gesetz über die Ausbildung der Volksschullehrer (Volksschullehrerausbildungsgesetz – VLAG) vom 21. Juli 1958 (GBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1981 (GBl. S. 74)

2204-3

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen (kaufmännische

Berufs-, Berufsfach-, Berufsoberschulen, Fachschulen und Wirtschaftsgymnasien) vom 23. Dezember 1971 (GBl. 1978 S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 1986 (GBl. S. 318)

2223-1

Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule für Weberei und Webgestaltung vom 27. Juni 1978 (K. u. U. S. 1314; GBl. S. 471), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1990 (GBl. S. 213)

2230-1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 9. Dezember 1980 (GBl. S. 594)

Gesetz zur Auflösung der Pädagogischen Hochschule Reutlingen vom 21. November 1983 (GBl. S. 718)

Gesetz zur Auflösung der Berufspädagogischen Hochschule Esslingen vom 3. Februar 1986 (GBl. S. 23)

2230-2

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Ausbildungsschulen der Pädagogischen Hochschulen vom 6. August 1968 (GBl. S. 347), geändert durch Verordnung vom 19. März 1985 (GBl. S. 71)

2234-4

Neunte Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS vom 6. Juli 1990 (GBl. S. 243)

2234-8

Verordnung der Landesregierung über die Gleichstellung der Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars (Bezirksnotar-Gleichstellungsverordnung) vom 19. Mai 1981 (GBl. S. 265)

2290

Badisches Kirchengesetz in der Fassung vom 4. Juli 1918 (GVBl. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286)

Württ. Verordnung des Kultusministeriums über die neueren Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 14. Juli 1928 (RegBl. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408)

231

Gesetz zur Aufhebung der Bodenreformgesetze vom 12. Februar 1980 (GBl. S. 122)

Reichssiedlungsgesetz (RSiedlG) vom 11. August 1919 (RGBl. I S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1976 (BGBl. I S. 533), soweit es Landesrecht enthält

Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes (RSiedlErgG) vom 4. Januar 1935 (RGBl. I S. 1), soweit es Landesrecht enthält

Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (RGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558), soweit es Landesrecht enthält

Zweite Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 30. März 1961 (GBl. S. 135)

2801-1

Verordnung des Innenministeriums zur Umgliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Meckenbeuren in die Stadt Tettnang vom 26. Februar 1975 (GBl. S. 164)

Verordnung des Innenministeriums zur Umgliederung von Gebietsteilen der Städte Albstadt und Bad Waldsee vom 10. Dezember 1975 (GBl. S. 885)

Erste Verordnung des Innenministeriums zur Umgliederung von Gemeindegebietsteilen vom 24. November 1976 (GBl. S. 610)

Zweite Verordnung des Innenministeriums zur Umgliederung von Gemeindegebietsteilen vom 10. Dezember 1976 (GBl. S. 634)

Dritte Verordnung des Innenministeriums zur Umgliederung von Gemeindegebietsteilen vom 3. Juni 1977 (GBl. S. 222)

Vierte Verordnung des Innenministeriums zur Umgliederung von Gemeindegebietsteilen vom 4. November 1977 (GBl. S. 689)

Fünfte Verordnung des Innenministeriums zur Umgliederung von Gemeindegebietsteilen vom 14. Juni 1978 (GBl. S. 334)

Sechste Verordnung des Innenministeriums zur Umgliederung von Gemeindegebietsteilen vom 8. Dezember 1978 (GBl. S. 635)

2806

Gesetz zur Verschiebung der Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen im Jahr 1979 sowie zur Änderung des Kreisreformgesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 25. Juli 1979 (GBl. S. 298)

3001

Württ.-bad. Gesetz Nr. 284 betr. den Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Zuweisung von Patentstreitsachen an das Landgericht Mannheim vom 19. Februar 1951 (RegBl. S. 19)

Bad. Landesgesetz über den Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Zuweisung von Patentstreitsachen an das Landgericht Mannheim vom 28. Februar 1951 (GVBl. S. 56)

Württ.-hohenz. Gesetz über den Abschluß eines Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Zuweisung von Patentstreitsachen an das Landgericht Mannheim vom 13. März 1951 (RegBl. S. 31)

Württ.-bad. Verordnung Nr. 268 des Justizministeriums über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Landgerichte vom 20. September 1949 (RegBl. S. 207)

Bad. Anordnung des Ministeriums der Justiz über die Bildung einer Kammer für Wertpapierbereinigung beim Landgericht Freiburg vom 17. Januar 1950 (GVBl. S. 14)

Verordnung des Justizministeriums über die Zuständigkeit der Kammer für Wertpapierbereinigung beim Landgericht Freiburg vom 16. Juni 1971 (GVBl. S. 222)

Gesetz zu den Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung vom 22. Mai 1973 (GBl. S. 136)

Erste Verordnung des Justizministeriums über die Änderung von Rechtsgebietsgrenzen bei Gemeindegrenzänderungen vom 28. März 1972 (GBl. S. 234)

Zweite Verordnung des Justizministeriums über die Änderung von Rechtsgebietsgrenzen bei Gemeindegrenzänderungen vom 25. Mai 1972 (GBl. S. 343)

Dritte Verordnung des Justizministeriums über die Änderung von Rechtsgebietsgrenzen bei Gemeindegrenzänderungen vom 27. Juli 1972 (GBl. S. 426)

Vierte Verordnung des Justizministeriums über die Änderung von Rechtsgebietsgrenzen bei Gemeindegrenzänderungen vom 7. Dezember 1972 (GBl. S. 636)

Fünfte Verordnung des Justizministeriums über die Änderung von Rechtsgebietsgrenzen bei Gemeindegrenzänderungen vom 26. Februar 1973 (GBl. S. 69)

Sechste Verordnung des Justizministeriums über die Änderung von Rechtsgebietsgrenzen bei Gemeindegrenzänderungen vom 26. März 1974 (GBl. S. 173)

Siebente Verordnung des Justizministeriums über die Änderung von Rechtsgebietsgrenzen bei Gemeindegrenzänderungen vom 22. Mai 1974 (GBl. S. 207)

Achte Verordnung des Justizministeriums über die Änderung von Rechtsgebietsgrenzen bei Gemeindegrenzänderungen vom 30. Oktober 1974 (GBl. S. 465)

3013-1

Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Zuständigkeit zur Festsetzung und Zahlbarmachung der Pauschvergütung der Bezirksnotare für Kanzleibedürfnisse vom 5. November 1975 (GBl. S. 791)

3013-2

Württembergische Verordnung des Justizministeriums über die Dienstvorschriften für die Bezirksnotare (DVBNot) vom 27. Oktober 1932 (ABl. des JuM S. 321), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116)

3121

Verordnung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern vom 2. Februar 1988 (GBl. S. 94)

3150

Gesetz über die Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Städten Stuttgart, Ulm und Heilbronn vom 15. Juni 1953 (GBl. S. 83), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116)

Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung der Grundbuchämter Forchheim, Heuweiler und Zwingenberg vom 12. April 1983 (GBl. S. 186)

Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung des Grundbuchamtes Heddesbach vom 24. Oktober 1986 (GBl. S. 402)

Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung des Grundbuchamtes Horben vom 3. Mai 1991 (GBl. S. 272)

Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung des Grundbuchamtes Burgweiler vom 11. November 1991 (GBl. S. 698)

Verordnung des Justizministeriums über Rechtsgebietsänderungen auf den Gebieten des Notarrechts und der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts, Notariats und Grundbuchamtes vom 14. Mai 1975 (GBl. S. 398)

3157

Verordnung des Justizministeriums über die Führung des Handelsregisters und anderer Register für den Be-

zirk des Amtsgerichts Spaichingen vom 8. März 1965 (GBl. S. 75)

3710

Gesetz zu dem Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer vom 15. Juni 1976 vom 1. März 1977 (GBl. S. 50)

413

Verordnung der Landesregierung über die Hinterlegung von Teilschuldverschreibungen zwecks Teilnahme an Gläubigerversammlungen vom 20. Februar 1956 (GBl. S. 48)

6111

Verordnung der Landesregierung zur Bestimmung der zuständigen Stellen im Sinne des § 6 b des Einkommensteuergesetzes vom 25. Mai 1965 (GBl. S. 99), geändert durch Verordnung vom 19. März 1985 (GBl. S. 71)

6400

Bad. Gesetz über die Auseinandersetzung bezüglich des Eigentums an dem Domänenvermögen vom 25. März 1919 (GVBl. S. 179)

7112

Gesetz über den Hufbeschlagn vom 20. Dezember 1940 (RGI. I 1941 S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 26. November 1974 (GBl. S. 508), soweit es Landesrecht enthält

7500

Gesetz über die Aufhebung des Oberbergamtes vom 30. Januar 1968 (GBl. S. 51)

751

Gesetz über die Beteiligung des Landes an der Kernreaktor Bau- und Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe vom 23. Juli 1956 (GBl. S. 105), geändert durch Verordnung vom 19. März 1985 (GBl. S. 71)

Gesetz über die weitere Beteiligung des Landes am Ausbau und Betrieb des Kernforschungszentrums Karlsruhe vom 16. Juli 1963 (GBl. S. 111), geändert durch Verordnung vom 19. März 1985 (GBl. S. 71)

7520

Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Vergütung für die Prüfung elektrischer Einrichtungen in landwirtschaftlichen Betrieben (VerGVOelt) vom 9. Juni 1982 (GBl. S. 267), geändert durch Verordnung vom 9. November 1983 (GBl. S. 719)

Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Prüfung elektrischer Einrichtungen auf dem Lande vom 2. Mai 1956 (GBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1985 (GBl. S. 71)

7630

Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1983 (RGBl. I S. 377), soweit sie Landesrecht enthält

7811

Bad. Landesverordnung der Landesregierung über Grundstücksverkehr, Landbewirtschaftung und Aufhebung der Erbhöfe (Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 45) vom 11. Dezember 1948 (GVBl. S. 217), geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091)

Bad. Landesverordnung der Landesregierung zur Ergänzung der Landesverordnung über Grundstücksverkehr, Landbewirtschaftung und Aufhebung der Erbhöfe vom 11. Dezember 1948 — GVBl. S. 217 — (Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 45) vom 16. September 1949 (GVBl. S. 447)

Bad. Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern, die geschlossenen Hofgüter betreffend, vom 5. Juni 1900 (GVBl. S. 791)

Bad. Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern, die geschlossenen Hofgüter betreffend, vom 5. Juni 1900 (GVBl. S. 790)

Bad. Verordnung des großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, die Zuständigkeit zur Führung des Grundbuchs für geschlossene Hofgüter betreffend, vom 22. Februar 1906 (GVBl. S. 75)

7812

Württembergische Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Betriebswerte im landwirtschaftlichen Schuldenregelungsverfahren vom 18. Januar 1935 (RegBl. S. 4)

7825

Württembergische Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 26. März 1873 über die Ausübung und Ablösung der Weidrechte auf landwirtschaftlichen Grundstücken sowie über die Ablösung der Wald-

weide-, Waldgräserei- und Waldstreurechte, vom 5. Juli 1873 (RegBl. S. 315), geändert durch württ. Verfügung vom 11. Juli 1912 (RegBl. S. 293)

Bad. Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern, die gemeinen Schafweiden betreffend, vom 30. Juni 1884 (GVBl. S. 277)

Württ. Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Überweisung der Geschäfte der Kreisregierungen an andere Behörden, vom 26. März 1924 (RegBl. S. 173)

7832-3

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über Eingangsstellen nach dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 12. November 1973 (GBl. S. 457)

Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 18. September 1973 (GBl. S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 75 der Verordnung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101)

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg über die zuständige Behörde nach § 41 a Abs. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 23. September 1976 (StAnz. Nr. 78 vom 2. Oktober 1976; GBl. 1977 S. 40)

7841

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung vom 28. Februar 1989 (GBl. S. 121), geändert durch Verordnung vom 29. März 1990 (GBl. S. 125)

7842

Verordnung der Landesregierung über Rechtsverordnungen nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 10. August 1960 (GBl. S. 143)

7847

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Ölsaatenstützungsverordnung vom 21. Mai 1992 (GBl. S. 309)

7910

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Landesartenschutzverordnung — LArtSchVO) vom 18. Dezember 1980 (GBl. 1981 S. 14), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1986 (GBl. S. 485)

9101

Gesetz zur Änderung des Straßenrechts und zur Neuordnung der Straßenverwaltung vom 15. Juni 1987 (GBl. S. 178), geändert durch Artikel 42 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533)

9230

Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr vom 4. April 1973 (StAnz. Nr. 34 vom 28. April 1973; GBl. S. 164)

932

Bad. Gesetz, die Erbauung einer Nebenbahn von Krozingen über Staufeu nach Sulzburg betreffend, vom 24. März 1894 (GVBl. S. 127)

Bad. Gesetz, die Erbauung einer Nebenbahn von Bruchsal nach Odenheim und von Ubstadt nach Menzingen betreffend, vom 4. Juni 1894 (GVBl. S. 267)

Bad. Gesetz, die Herstellung einer Eisenbahn von Achern nach Ottenhöfen (Acherthalbahn) betreffend, vom 28. März 1896 (GVBl. S. 65)

Bad. Gesetz, die Erbauung einer Nebenbahn von Wiesloch nach Meckesheim und von Wiesloch nach Waldangeloch betreffend, vom 17. Juni 1898 (GVBl. S. 349)

Bad. Gesetz, die Erbauung einer Nebenbahn von Neukarbischofsheim nach Hüffenhardt betreffend, vom 4. Juli 1900 (GVBl. S. 843)

Bad. Gesetz, die Erbauung einer Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach betreffend, vom 27. Juli 1902 (GVBl. S. 200)

Bad. Gesetz, den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Staufeu nach Münstertal betreffend, vom 22. Juli 1912 (GVBl. S. 312)

Anlage 2
(zu Artikel 1)

7811

Württ.-bad. Gesetz über das Anerbenrecht in der Fassung vom 30. Juli 1948 (RegBl. S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1970 (GBl. S. 289)

Württ.-hohenz. Gesetz über die Wiedereinführung des Anerbenrechts und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Landwirtschaftsrechts vom 13. Juni 1950 (RegBl. S. 249)

Württ.-hohenz. Gesetz über das Anerbenrecht in der Fassung vom 8. August 1950 (RegBl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1985 (GBl. S. 385)

Württ.-bad. Verordnung des Justizministeriums zum Vollzug des Gesetzes über das Anerbenrecht in der Fassung vom 30. Juli 1948 (RegBl. S. 169)

Württ.-bad. Verordnung des Staatsministeriums über Gebühren auf dem Gebiet des Anerbenrechts in der Fassung vom 30. Juli 1948 (RegBl. S. 169)

Württ.-hohenz. Verordnung des Justizministeriums zum Vollzug des Gesetzes über das Anerbenrecht in der Fassung vom 8. August 1950 (RegBl. S. 283)

Württ.-hohenz. Verordnung des Staatsministeriums über Gebühren auf dem Gebiet des Anerbenrechts in der Fassung vom 8. August 1950 (RegBl. S. 283)

Württ.-bad. Verordnung Nr. 235 des Justizministeriums und des Landwirtschaftsministeriums, betreffend die Durchführung der Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 21. August 1947 (RegBl. S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091)

Württ.-bad. Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke in der Fassung vom 13. Januar 1950 (RegBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1970 (GBl. S. 289)

Bad. Landesgesetz über den Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Behandlung land- und forstwirtschaftlicher Grenzgrundstücke vom 27. Juni 1951 (GVBl. S. 99)

Württ.-hohenz. Gesetz über den Abschluß eines Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Behandlung land- und forstwirtschaftlicher Grenzgrundstücke vom 2. Juli 1951 (RegBl. S. 75)

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 18. Dezember 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	
DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
	UNGER-SOYKA

**Verordnung
der Landesregierung über die
Lehrverpflichtungen an Universitäten,
Pädagogischen Hochschulen und
Fachhochschulen
(Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO)**

Vom 11. Dezember 1995

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 62 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (Universitätsgesetz UG) in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBL. S. 1),
2. § 45 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBL. S. 157),
3. § 43 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBL. S. 73):

1. Abschnitt

Lehrverpflichtung

§ 1

Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen

(1) An den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen gelten folgende Lehrverpflichtungen:

1. Professoren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen
8 Lehrveranstaltungsstunden*,
2. Professoren an Fachhochschulen sowie Beamte und Richter als hauptamtliche Lehrkräfte an Fachhochschulen
18 Lehrveranstaltungsstunden*,
3. Wissenschaftliche Assistenten, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden,
höchstens 4 Lehrveranstaltungsstunden,
4. Oberassistenten und Oberingenieure 6 Lehrveranstaltungsstunden,
5. Hochschuldozenten auf Zeit 6–8 Lehrveranstaltungsstunden*,
6. (1) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im Beamtenverhältnis, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden
in der Regel 8 Lehrveranstaltungsstunden,
(2) im Bereich der Medizin wissenschaftliche Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden.

7. (1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen je nach dem Umfang der sonstigen Dienstaufgaben
12–16 Lehrveranstaltungsstunden

- (2) Fachschulräte an Fachhochschulen nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der einzelnen Stellen unter Berücksichtigung der sonstigen Dienstaufgaben
bis zu 28 Lehrveranstaltungsstunden

- (3) Für die sonstigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Fachhochschulen wird der Umfang der Lehrverpflichtung entsprechend der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses festgesetzt. Die Lehrverpflichtung soll deutlich über der für Professoren an Fachhochschulen liegen.

8. (1) Bei Angestellten (auch befristet beschäftigten) richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses.

- (2) Nehmen Angestellte auf Grund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr, wie die in den Ziffern 1–7 genannten Beamten, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen.

- (3) Bei wissenschaftlichen Mitarbeitern in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, ihre Lehrverpflichtung auf in der Regel 4 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen.

9. Das zur Lehre verpflichtete hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal an Pädagogischen Hochschulen hat zusätzlich zu seiner Lehrverpflichtung 4 Stunden pro Woche der Vorlesungszeit schulpraktische Betreuung von Studierenden durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind Lektoren, Instrumentallehrer, Gesangslehrer und Sprechlehrer. Über Abweichungen im Einzelfall entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

§ 2

*Begriff der Lehrveranstaltungsstunde;
Anrechnung auf die Lehrverpflichtung*

- (1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt.

- (2) Eine Lehrveranstaltungsstunde umfaßt mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters.

- (3) Nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen

* Soweit im Einzelfall keine abweichenden Regelungen getroffen werden (§ 64 Abs. 3 UG, § 47 Abs. 3 PHG, § 45 Abs. 3 FHG)

werden berücksichtigt, wenn alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches Personal angeboten werden. Die Anzahl der nach Satz 1 berücksichtigten Lehrveranstaltungen ist dem Dekan oder Fachbereichsleiter anzuzeigen. § 64 Abs. 4 UG, § 47 Abs. 4 und 6 PHG und § 45 Abs. 4 und 6 FHG bleiben unberührt.

(4) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien sowie an Fachhochschulen auch Praktika werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.

Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens 10 Lehrstunden zugrunde gelegt.

Andere Lehrveranstaltungsarten, insbesondere Praktika außer an Fachhochschulen, Instrumental- und Gesangsunterricht, sprachpraktischer sowie sportpraktischer Unterricht, werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

Soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist, wird die Lehrveranstaltung abweichend von Satz 1 und 3 zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(5) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten sind nicht Lehrveranstaltungen im Sinne der vorstehenden Vorschriften; dies gilt nicht für praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen.

(6) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.

(7) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden ihnen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden.

(8) Betreuungstätigkeiten für Diplomarbeiten, andere Studienabschlußarbeiten und vergleichbare Studienarbeiten können durch den Dekan bzw. Fachbereichsleiter unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden, sofern das Lehrangebot nach Studienplan und Prüfungsordnungen gewährleistet bleibt.

Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Abschlußarbeit höchstens mit folgendem Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden:

1. Universitätsstudiengänge:

- a) Diplomarbeit in Naturwissenschaften 0,60

- b) Diplomarbeit in Ingenieurwissenschaften 0,45
 c) Studienarbeit in Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Maschinenbau 0,45
 d) Lehrveranstaltungsblock »Entwerfen« in Architektur 0,90
 e) Diplom- oder Magisterarbeit in Geisteswissenschaften 0,10
 f) Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Naturwissenschaften 0,20
 g) Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Geisteswissenschaften 0,05
2. Fachhochschulstudiengänge:
 Diplomarbeit 0,40

2. Abschnitt

Erfüllung der Lehrverpflichtung

§ 3

Wechselnder Lehrbedarf

Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann die Fakultät oder der Fachbereich den Umfang der Lehrtätigkeit im Einzelfall so festlegen, daß die Lehrverpflichtung im Durchschnitt von zwei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird. Die Lehrtätigkeit in einem Semester soll die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtungen nicht unterschreiten.

§ 4

Ausgleichsmöglichkeiten

Bleibt das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen erforderliche Gesamtlehrangebot der Lehreinheit in jedem Semester gewährleistet und stehen dienstliche Gründe nicht entgegen, so kann die Lehrverpflichtung auch dadurch erfüllt werden, daß

1. eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllt;
2. Lehrpersonen einer Lehreinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen; Professoren können nur untereinander ausgleichen.

Die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrperson in einem Semester soll die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten. Die vorgesehene Art der Erfüllung der Lehrverpflichtung ist der Fakultät oder dem Fachbereich im voraus anzuzeigen.

3. Abschnitt

Verringerung der Lehrverpflichtung

§ 5

Überangebot in der Lehre

Kann eine Lehrperson in ihrem Aufgabenbereich wegen eines Überangebots in der Lehre ihre Lehrverpflichtung nicht erfüllen, so verringert sich die Lehrverpflichtung nach Feststellung durch die Fakultät oder den Fachbereich insoweit. Die Fakultät bzw. der Fachbereich hat die Verringerung der Lehrverpflichtung dem Rektor oder dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. § 64 Abs. 4 UG, § 47 Abs. 4 und 6 PHG und § 45 Abs. 4 und 6 FHG bleiben unberührt.

§ 6

Ermäßigung der Lehrverpflichtung für besondere Leitungsfunktionen

(1) Die Lehrverpflichtung nach § 1 kann durch das aufsichtsführende Ministerium in den Fällen der Ziffern 1, 3, 4, 6, 7, sonst durch den Rektor oder Präsidenten der Hochschule ermäßigt werden, für

1. Vizepräsidenten und Prorektoren einer Universität um bis zu 6 Lehrveranstaltungsstunden,
2. Dekane und Studiendekane einer Universität jeweils um bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden,
3. Rektoren einer Pädagogischen Hochschule um bis zu 6 Lehrveranstaltungsstunden und um die schulpraktische Betreuung von Studierenden,
4. Prorektoren einer Pädagogischen Hochschule um bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden und um die schulpraktische Betreuung von Studierenden,
5. Dekane und Prodekane einer Pädagogischen Hochschule jeweils um bis zu 2 Lehrveranstaltungsstunden,
6. Rektoren einer Fachhochschule um bis zu 16 Lehrveranstaltungsstunden,
7. Prorektoren einer Fachhochschule um bis zu 12 Lehrveranstaltungsstunden,
8. Dekane einer Fachhochschule um bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden; sofern sie zugleich Studiengangleiter sind, um bis zu 8 Lehrveranstaltungsstunden; für Dekane von Fachbereichen, denen ein Studiengang zugeordnet ist, kann die Lehrverpflichtung nur ermäßigt werden, wenn sie zugleich Studiengangleiter sind.

9. Studiengangleiter, die nicht zugleich Dekane sind,

um bis zu 6 Lehrveranstaltungsstunden,

Werden von einem Lehrenden mehrere der in Satz 1 Nr. 1 bis 9 genannten Funktionen wahrgenommen, so kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden.

(2) Eine Lehrverpflichtung besteht nicht für den Leitenden Ärztlichen Direktor des Universitätsklinikums.

(3) Für das auf das Ende der Amtszeit folgende Semester kann die Lehrverpflichtung für den Rektor einer Pädagogischen Hochschule um bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden und um die schulpraktische Betreuung von Studierenden, für den Rektor einer Fachhochschule um bis zu neun Lehrveranstaltungsstunden vermindert werden.

4. Abschnitt

Besondere Regelungen

§ 7

Medizinbereich

Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen, in der Betreuung von Studierenden des dritten klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Der Gesamtumfang der Verminderung der Lehrverpflichtungen durch den Fachbereich darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht. Der Personalbedarf wird nach Maßgabe der Kapazitätsverordnung ermittelt.

§ 8

Fachhochschulen

(1) Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Fachhochschulen (z. B. die Verwaltung von Einrichtungen wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt), die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen außerordentlichen Belastung nicht vertretbar ist, kann der Rektor unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands Ermäßigungen gewähren. Der Gesamtumfang dieser Ermäßigung darf 7 vom Hundert des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an der Fachhochschule nicht überschreiten; das zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen, sofern die Verhältnisse der Fachhochschule, insbe-

sondere die besonderen Personalstruktur dies rechtfertigen.

(2) Die Summe der Ermäßigungen darf bei der einzelnen Lehrperson vier Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten; sie darf um bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden überschritten werden, wenn insoweit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrgenommen werden.

§ 9

Besondere Aufgaben

(1) Nehmen Lehrpersonen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann das für die Hochschule zuständige Ministerium für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigt oder von der Lehrverpflichtung freistellen. Die Vorschriften über die Gewährung von Urlaub und über die Abordnung bleiben unberührt.

(2) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen in der Hochschule kann das zuständige Ministerium unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach die Lehrverpflichtung ermäßigen.

§ 10

Schwerbehinderte

Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes kann auf Antrag von der Hochschule ermäßigt werden

1. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 vom Hundert bis zu 15 vom Hundert;
2. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 90 vom Hundert bis zu 20 vom Hundert.

5. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

STUTTGART, den 11. Dezember 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	VON TROTHA
DR. SCHÄUBLE	MAYER-VORFELDER
WEISER	SCHÄFER
	UNGER-SOYKA

Verordnung des Justizministeriums über die Zuständigkeiten in Schiffsregistersachen

Vom 5. Dezember 1995

Auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 3 Satz 1 und § 65 Abs. 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach grundbuch- und registerrechtlichen Vorschriften vom 14. November 1994 (GBl. S. 597) und mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Konzentration der Schiffsregister vom 9. Oktober 1995 (GBl. S. 751) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Führung des Binnenschiffsregisters sind zuständig:

1. das Amtsgericht Konstanz

für die in den Bezirken der Landgerichte Ravensburg, Konstanz und Waldshut,

2. das Amtsgericht Mannheim

für die übrigen im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe (mit Ausnahme der in § 3 Nr. 2 genannten),

3. das Amtsgericht Heilbronn

für die übrigen im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart

beheimateten Schiffe.

(2) Zur Führung des Seeschiffsregisters ist das Amtsgericht Mannheim für alle in Baden-Württemberg beheimateten Schiffe zuständig.

§ 2

Für die Führung des Schiffsbauregisters gilt § 1 entsprechend.

§ 3

Die Zuständigkeit

1. des Amtsgerichts Mannheim für Schiffe, die am hessischen Teil des Neckars beheimatet sind, und für Schiffsbauwerke, deren Bauort am hessischen Teil des Neckars liegt (Staatsvertrag vom 4. März 1953 – GBl. S. 24) und

2. des Amtsgerichts Würzburg für Schiffe, die am baden-württembergischen Teil des Mains beheimatet sind, und für Schiffsbauwerke, deren Bauort am baden-

württembergischen Teil des Mains liegt (Staatsvertrag vom 28. November 1957 – GBl. 1958 S. 1, 2)

bleibt unberührt.

§ 4

In Schiffs- und Schiffsbauregistersachen ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig für

1. die Bekanntmachung der Eintragungen,
2. die Gestattung der Einsicht in die Registerakten sowie in das Schiffsbauregister,
3. die Erteilung von Abschriften aus dem Register oder den Registerakten,
4. die Beglaubigung der Abschriften,
5. die Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen mit Ausnahme der Schiffsurkunden an dritte Personen oder Stellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung des Justizministeriums über die Zuständigkeit für die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 20. September 1979 (GBl. S. 491) außer Kraft.

STUTTGART, den 5. Dezember 1995

DR. SCHÄUBLE

Verordnung des Sozialministeriums zur Festsetzung von Stellenobergrenzen in den Zentren für Psychiatrie (Stellenobergrenzenverordnung – Zentren für Psychiatrie)

Vom 14. Dezember 1995

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2648),
2. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen des Besoldungsrechts vom 4. Mai 1982 (GBl. S. 151) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

ERSTER ABSCHNITT

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Zentren für Psychiatrie Weinsberg, Winnenden, Wiesloch, Calw, Emmendingen, Reichenau, Bad Schussenried, Weissenau und Zwiefalten.

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine Regelungen

§ 2

Bewertungs- und Berechnungsgrundsätze

(1) Die auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes oder dieser Verordnung zugelassenen Stellenobergrenzen dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn dies nach sachgerechter Bewertung der Funktion im Einzelfall gerechtfertigt ist.

(2) Werden Stellenobergrenzen nicht ausgeschöpft, darf der verbleibende Stellenanteil dem einer niedrigeren Besoldungsgruppe innerhalb derselben Laufbahngruppe hinzugerechnet werden.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung der Stellenobergrenzen Stellenbruchteile, so dürfen diese ab 0,5 aufgerundet werden.

§ 3

Planstelle

(1) Bei der Berechnung der Obergrenzen sind die im Stellenplan für angestellte Beamte ausgewiesenen und mit Beamten besetzten Stellen zugrunde zu legen.

(2) Freie Stellen dürfen nur dann in die Berechnung der Obergrenzen einbezogen werden, wenn sie voraussichtlich in dem Zeitraum, für den der Stellenplan gilt, besetzt werden.

(3) Stellen, die als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, sind der Laufbahn- oder Besoldungsgruppe zuzurechnen, der sie nach der Umwandlung angehören werden.

DRITTER ABSCHNITT

Stellenobergrenzen für die Zentren für Psychiatrie

§ 4

Allgemeines

Anstelle der Stellenobergrenzen nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes oder der auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes zugelassenen besonderen Stellenobergrenzen dürfen die Zentren für Psychiatrie die in §§ 5 bis 8 festgelegten Stellenobergrenzen in Anspruch nehmen.

§ 5

Mittlerer Dienst

Für den mittleren Dienst werden folgende Stellenobergrenzen zugelassen:

Zahl der Stellen des mittleren Dienstes	Stellen der Besoldungsgruppen A 8 und A 9
bis zu 4	je 1
5 bis 8	je bis zu 2
mehr als 8	je bis zu 40 v. H. der Stellen

§ 6

Mittlerer Krankenpflagedienst

Für den mittleren Krankenpflagedienst werden folgende Stellenobergrenzen zugelassen:

Besoldungsgruppe	Höchstzulässige Anteile
A 11 A 10 + Amtszulage	} Nach Bedarf entsprechend den Merkmalen in der Landesbesoldungsordnung
A 9 + Amtszulage	
A 9	Nach Bedarf auf Grund von Einzelbewertung
A 9	55 v. H.
A 8	40 v. H.
A 7 + Amtszulage	4 v. H.
A 7	1 v. H.

§ 7

Gehobener Dienst

Für den gehobenen Dienst werden folgende Stellenobergrenzen zugelassen:

Zentrum für Psychiatrie	Stellen der Besoldungsgruppe		
	A 11	A 12	A 13
Weinsberg	1	2	} Nach Einzelbewertung höchstens 3
Winnenden	1	2	
Wiesloch	2	3	
Calw	1	2	
Emmendingen	2	2	
Reichenau	1	2	
Bad Schussenried	1	2	
Weissenau	1	2	
Zwiefalten	1	2	

§ 8

Höherer Dienst

Stellen des höheren Dienstes dürfen nach Maßgabe entsprechender Einzelbewertungen ausgebracht werden.

VIERTER ABSCHNITT**Abbauregelung, Inkrafttreten**

§ 9

Abbau von Stellenüberhängen

(1) Sind am Ende eines Haushaltsjahres mehr Beförderungsamter ausgebracht, als diese Verordnung zuläßt, so sind diese bei Freiwerden in eine Stelle des Eingangsamtes oder, soweit dies die Stellenobergrenzen zulassen, in eine Stelle eines niedrigeren Beförderungsamtes derselben Laufbahngruppe umzuwandeln. Die Zählung erfolgt jeweils innerhalb der einzelnen Beförderungsamter.

(2) Waren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mehr Beförderungsamter ausgebracht, als diese zuläßt, so ist von diesen Beförderungsamtern, gerechnet ab dem Inkrafttreten der Verordnung, jede dritte freiwerdende Stelle entsprechend Absatz 1 abzubauen. Ist neben dem abzubauenen Beförderungsamte in derselben Besoldungsgruppe nur ein weiteres Beförderungsamte ausgebracht, so muß das abzubauenen Beförderungsamte bei freiwerdender Stelle entsprechend Absatz 1 abgebaut werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Stellenpläne auf Grund dieser Verordnung können mit Wirkung vom 1. Januar 1996 schon vor diesem Zeitpunkt erlassen werden.

STUTTGART, den 14. Dezember 1995

SOLINGER

**Verordnung
des Ministeriums Ländlicher Raum über
Zuständigkeiten nach der
Pflanzenschutzverordnung**

Vom 4. Januar 1996

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 3 der Pflanzenschutzverordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2055) ist das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 4. Januar 1996

WEISER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
über das Verbot der Prostitution
auf dem Gebiet der
Stadt Bietigheim-Bissingen**

Vom 12. Dezember 1995

Auf Grund von Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBl. S. 290) und § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands verordnet:

§ 1

Es ist verboten, auf dem Gebiet der Stadt Bietigheim-Bissingen einschließlich der Stadtteile der Prostitution nachzugehen. Dieses Verbot gilt nicht für die in § 2 genannten Gebiete.

§ 2

Ausgenommen vom Verbot des § 1 sind die nachstehend bezeichneten drei Bereiche, die wie folgt abgegrenzt sind:

Bereich I

Im Norden: durch den Verlauf des Feldwegs 344/1 über die Enz

Im Westen: durch den Verlauf der Bundesstraße 27 ab der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 581 bis zur Einmündung der Talstraße, die Talstraße bis zum Kronenplatz

Im Süden: durch den Kronenplatz und die Enzbrücke

Im Osten: durch das östliche Enzufer bis zum Feldweg 344/1

Bereich II

Im Norden: durch die Landesstraße 1125

Im Westen: durch die Bahnlinie bis auf Höhe der nach Westen verlängerten Hohenecker Straße

Im Süden: ab der Bahnlinie in Höhe der Verlängerung der Hohenecker Straße, die Hohenecker Straße, Rötestraße bis zur Gemarkungsgrenze Ingersheim, entlang der Gemarkungsgrenze zu Ingersheim

Im Osten: entlang der Gemarkungsgrenze zu Ingersheim und Freiberg

Bereich III

Im Norden: durch die Geisinger Straße ab der Bahnlinie Heilbronn–Stuttgart bis zur Einmündung Eisenbahnstraße, die Eisenbahnstraße bis zur Einmündung in die Dammstraße, die Dammstraße ab der Einmündung Eisenbahnstraße bis zur Stuttgarter Straße (B 27)

Im Westen: die Stuttgarter Straße (B 27) ab der Einmündung Dammstraße bis zur Einmündung Bahnhofstraße, die Bahnhofstraße bis zur Einmündung Mörikestraße, die Mörikestraße, die Carl-Benz-Straße zwischen Mörike- und Keplerstraße, die Keplerstraße bis zur Rosenstraße, die Rosenstraße, den Feldweg 3328 und in der Verlängerung bis zum Saubach

Im Süden: durch den Saubach bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze zu Tamm, entlang der Gemarkungsgrenze Tamm in Richtung Osten bis zur Bundesstraße 27

Im Osten: durch die Bundesstraße 27 ab der Markungsgrenze bis zur Bahnunterführung, durch die Bahnlinie Stuttgart–Heilbronn bis zur Geisinger Straße.

Die genannten Straßen gehören nicht zu dem vom Sperrbezirk ausgenommenen Bereich.

§ 3

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, handelt nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf bis höchstens 1000 DM geahndet werden.

(2) Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184a des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. Dezember 1995

In Vertretung
DR. RAPP

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe über das Erlöschen der
Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft
Altensteig, Landkreis Calw, als örtliche
Straßenverkehrsbehörde**

Vom 6. Dezember 1995

Auf Grund der Erklärung der Verwaltungsgemeinschaft Altensteig, Landkreis Calw, vom 7. November 1995 gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe ist deren Zuständigkeit als örtliche Straßenverkehrsbehörde erloschen.

Das Erlöschen wird mit Ablauf des auf die Bekanntmachung folgenden Monats wirksam.

KARLSRUHE, den 6. Dezember 1995

HÄMMERLE

